

# STANDORT-ORDNUNG

## Werk II CCE Nienburg



# Präambel

Die vorliegende Standortordnung soll die grundlegenden Verhaltensweisen beschreiben, die für ein sicheres und reibungsloses Zusammenarbeiten aller Organisationsstrukturen der BASF und ihrer Partnerfirmen am Standort notwendig sind.

Die Standortordnung wurde von der Werkleitung und seinem Führungskreis verabschiedet. Änderungen und Ergänzungen an den Grundregelungen bedürfen daher der Zustimmung der Werkleitung.

Nienburg, im März 2021  
Matthias Steinkamp  
Standortleiter CCE-Werk Nienburg

# Inhalt

<b>1. Einleitung</b>	<b>5</b>
1.1 Allgemeines / Geltungsbereich	5
1.2 Räumlicher Geltungsbereich	5
1.3 Persönlicher Geltungsbereich	5
1.4 Verbindlichkeit	5
1.5 Verstöße gegen die Standortordnung	6
1.6 Struktur der Standortordnung	6
1.7 Hausordnung	6
<b>2. Betreten und Verlassen des Standortes</b>	<b>7</b>
2.1 Befugnisse des externen Werkschutzes	7
2.2 Zutrittsberechtigung	7
2.3 Zutrittsverweigerung	7
2.4 Kontrollen an den Werktoeren	8
2.5 Behältnis-Kontrollen bei Ein- und Ausgang an den Werktoeren	8
2.6 Sonstige Zutritts-, Durchsuchungs- und Kontrollrechte	8
2.7 Mitgeführte Gegenstände	8
<b>3. Ausweise und Genehmigungen</b>	<b>8</b>
3.1 Allgemeine Regelungen	8
3.2 Ausstellung und Rückgabe von Ausweisen	9
3.3 Sonder- bzw. Einfahrtsgenehmigungen	9
<b>4. Melde- und Aufklärungspflicht</b>	<b>9</b>
4.1 Meldepflichten	9
4.2 Mitwirkungspflichten	10
4.3 Einschränkungen der Melde- und Mitwirkungspflichten	10
4.4 Zuständigkeit bei Sachverhaltsaufklärung	10
4.5 Zutritts-, Durchsuchungs- und Kontrollrechte zur Aufklärung von Verstößen	10
<b>5. Verhalten am Standort</b>	<b>10</b>
5.1 Betreten durch Werkfremde	10
5.1.1 Anmeldung von Werkfremden	11
5.1.2 Abholung von Werkfremden	11
5.2 Betreten von Werkbereichen	11
5.3 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot	11
5.4 Persönliche Schutzausrüstung	11
5.5 Verhalten im Notfall	12
5.6 Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen	12
5.7 Straßenverkehr am Standort	13
5.8 Fotografier- und Filmverbot	13
5.9 Gebrauch von Mobiltelefonen	13
5.10 Videoüberwachungen	13
5.11 Benutzung des Betriebsrestaurants	13
5.12 Essen und Trinken im Werk	13

5.13 Eingebachte Arbeits- und Betriebsmittel	14
5.14 Arbeitszeit	14
5.15 Mutterschutz	14
5.16 Verschwiegenheitspflicht	14
5.17 Störungen des Standortfriedens	14
<b>6. Transfer von Waren und Materialien</b>	<b>15</b>
6.1 Zufahrt	15
6.2 Einfuhren	15
6.3 Ausfuhren	15
6.4 Gefahrgut-Kontrollen	15
<b>7. Regelungen für Arbeiten von Kontraktoren</b>	<b>16</b>
7.1 Grundlegende Regelung	16
7.2 Nutzung von Betriebsmitteln, Maschinen und Geräten	17
7.3 Baustellen- und Kontraktoreinrichtungen	17
7.4 Hubarbeitsbühnen	17
7.5 Arbeiten in Bereichen mit Brandmeldeüberwachung	18
7.6 Umgang mit Chemikalien	18
7.7 Organisation und Überwachung der Arbeiten	18
<b>8. Umgang mit Abfällen</b>	<b>19</b>
<b>9. Übersichtsplan des Standortes Nienburg</b>	<b>19</b>
<b>10. Hausordnung</b>	<b>20</b>
<b>11. Die 11 Sicherheitsregeln</b>	<b>21</b>
<b>12. Leitsätze unserer Unternehmenskultur</b>	<b>22</b>

# 1. Einleitung

## 1.1 Allgemeines / Geltungsbereich

Der Standort Nienburg ist ein Kompetenzzentrum für die Entwicklung und Produktion von Autoabgaskatalysatoren im weltweiten Netzwerk des Unternehmensbereichs Catalysts der BASF. Am Standort produzieren wir vor allem katalytische Suspensionen, die anschließend auf Trägermaterialien aufgebracht werden, in Serien- als auch in einer Musterfertigung. Mit den in dieser Standortordnung enthaltenen Grundregeln soll für alle am Standort Nienburg beschäftigten und hier tätigen Fremdfirmen der Rahmen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit und einen sicheren Betrieb des Standorts geschaffen werden. Dafür ist es erforderlich, dass alle am Standort tätigen Personen, auf ihre gegenseitigen Belange Rücksicht nehmen und insbesondere die nachstehend festgelegten Regeln im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz beachten.

## 1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Standortordnung gilt auf folgenden Flächen (nachfolgend „Standort“ genannt):

- Umzäuntes Werksgelände der BASF Catalysts in Nienburg,
- Parkflächen auf Werksgelände,
- sonstige von BASF angemietete Parkflächen (Schotter und Scherbenparkplatz).

## 1.3 Persönlicher Geltungsbereich

Die Standortordnung gilt für alle:

- Mitarbeiter der BASF Catalysts Germany GmbH,
- Fremdfirmen, die Lieferungen und / oder Leistungen am Standort erbringen (nachfolgend „Kontraktoren / Werkvertragspartner“ genannt) sowie deren Subunternehmen,
- Besucher, Kunden und sonstige Personen, die den Standort betreten.

## 1.4 Verbindlichkeit

Die Standortordnung wird von der Werkleitung Nienburg erlassen. Alle am Standort Nienburg ansässigen Unternehmen und hier tätigen Kontraktoren müssen die Standortordnung als Bestandteil der zwischen ihnen und BASF abgeschlossenen Verträge oder als gesonderte Vereinbarung verbindlich anerkennen. Sie haben sicher zu stellen, dass die Standortordnung von allen ihren Mitarbeitern, Besuchern, Kunden und sonstigen Personen, die den Standort betreten oder befahren, eingehalten wird.

Kunden, Lieferanten, Besucher und sonstige Personen werden vom Werkschutz beim Betreten des Standorts auf die Geltung der Standortordnung hingewiesen und müssen die sie betreffende Regelungen anerkennen.

## 1.5 Verstöße gegen die Standortordnung

Bei schuldhaften Verstößen gegen die Standortordnung behält sich die BASF vor, geeignete Ordnungsmaßnahmen, bei schweren oder wiederholten schuldhaften Verstößen bis hin zum Werkverbot, zu ergreifen. Weitergehende vertragliche, betriebliche oder gesetzliche Rechte und Ansprüche der BASF bleiben davon unberührt.

## 1.6 Struktur der Standortordnung

Die Standortordnung besteht aus für jedermann am Standort gültigen Grundregeln und Zusatzregelungen für:

- Produktionsbetriebe, Prototypen-Sample Labor, Kontraktoren / Werkvertragspartner; Labore, Applikation usw.

## 1.7 Hausordnung

Die nachfolgend aufgeführte Hausordnung gilt in ihrer jeweils aktuellen Fassung:

### **Handläufe nutzen**

Auf dem gesamten Werksgelände sind beim Begehen von Treppen u.ä. die vorhandenen Handläufe zu nutzen. Jeder ist angehalten, Personen bei Nichtbeachten darauf hinzuweisen.

### **Brandschutztüren geschlossen halten**

Grundsätzlich sind die gekennzeichneten Brandschutztüren aus Sicherheitsgründen zur Vermeidung der Ausbreitung etwaiger Brände geschlossen zu halten. Werden offene Brandschutztüren festgestellt, so sind diese zu schließen und der verantwortliche Einheitsleiter/Ansprechpartner des Betriebes zu informieren. Ausnahme sind Brandschutztüren, die zum Außenbereich führen.

### **Nicht rennen**

Keine Tätigkeiten auf dem Werksgelände sind so eilig, dass ein Grund besteht, zu rennen und ein Risiko eines Unfalles einzugehen.

### **Helmpflicht beim Fahrradfahren auf dem Werksgelände**

Außer auf der Zuwegung vom Werkstor zum Fahrradständer sind keine Zweiräder auf dem Werksgelände erlaubt

### **Gekennzeichnete Gehwege benutzen**

Grundsätzlich sind die erkennbaren und gekennzeichneten Gehwege zu nutzen.

### **Ablenkungen beim Gehen vermeiden**

Beim Gehen sind alle Tätigkeiten zu vermeiden, die geeignet sind, eine erhöhte Gefährdung für Fußgänger darzustellen (z.B. Handy lesen/schreiben/telefonieren, Unterlagen lesen usw.)

## 2. Betreten und Verlassen des Standortes

Der Werkschutz arbeitet im Auftrag der Werkleitung und wird über die zuständige Fachabteilung durch den jeweiligen Auftragsverantwortlichen geführt.

### 2.1 Befugnisse des externen Werkschutzes

Der Werkschutz ist am Standort Nienburg für die Überwachung von Sicherheit und Ordnung zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat der Werkschutz die im Folgenden näher beschriebenen Befugnisse. Anordnungen des Werkschutzes sind unverzüglich und uneingeschränkt zu befolgen. Der Werkschutz überwacht den gesamten Personen- und Fahrzeugverkehr am Standort.

#### **Mitgeltende Dokumente**

Für den Werkschutz gelten die nachfolgend aufgeführten Dokumente in der jeweils aktuellen Fassung:

- Verfahrensanweisungen BASF
- Dienstanweisung Werkschutz

### 2.2 Zutrittsberechtigung

Nur Personen mit einem gültigen Werksausweis sind berechtigt, den Standort zu betreten. Die Werksausweise sind nicht übertragbar und sichtbar zu tragen. Eine Ausnahme von der offenen Trageweise besteht nur für Mitarbeiter der Produktion an Maschinen mit sich bewegenden Teilen. Das Mindestalter für Personen, die den Standort betreten wollen, beträgt 18 Jahre. Ausgenommen davon sind Jugendliche unter 18 Jahre zum Zwecke der Ausbildung. Weitergehende Ausnahmen (z.B. der Besuch von Schulklassen, Vereine etc.) sind bei der Werkleitung zu beantragen. An den Werktoeren ist der automatisierte Zutritt (Zutrittssteuerungssystem) zu nutzen; ansonsten ist dem Werkschutz unaufgefordert der Werksausweis vorzuzeigen. Das Zutrittssteuerungssystem prüft, ob der Werksausweis zum Zutritt berechtigt. Die Zutrittsberechtigung wird erfasst. Eine Auswertung der Daten erfolgt nur nach vorheriger, werksinterner Abstimmung. Fehlbedienungen sowie Zutrittsversuche mit gesperrten Ausweisen werden vom Zutrittssteuerungssystem registriert. Eine Einfahrt mit dem Pkw ist nur zum Be- und Entladen gestattet und die Fahrzeugführer benötigen darüber hinaus eine gültige Einfahrtsgenehmigung. Diese ist auf Antrag beim Werkschutz erhältlich.

### 2.3 Zutrittsverweigerung

Der Werkschutz ist verpflichtet, Personen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt ausgeht, den Zutritt zu verweigern. Bei Zutrittsversuch mit einem gesperrten oder ungültigen Werksausweis oder bei sonstiger widerrechtlicher Benutzung des Ausweises kann der Werkschutz dem Ausweisinhaber den Zutritt zum Standort verweigern und den Ausweis einziehen. Personen, die für den Werkschutz erkennbar unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Suchtmitteln stehen, dürfen den Standort auch dann nicht betreten, wenn sie sich im Besitz eines gültigen Ausweises befinden. Wird bei der Eingangs- oder Ausgangskontrolle eine Alkoholisierung oder sonstige Einnahme von Rauschmitteln festgestellt oder wird einer Person wegen des von ihr ausgehenden Gefahrenpotentials der Zutritt verweigert, meldet der Werkschutz unverzüglich den Sachverhalt

- an die Paten der Fremdfirmen und Standortpartnern, Lieferanten und allen anderen
- Bei eigenen Mitarbeitern gelten die Bestimmungen der entsprechenden Betriebsvereinbarung.

## 2.4 Kontrollen an den Werktoeren

Der Werkschutz ist im Rahmen der gesetzlichen Regeln, Bestimmungen sowie Betriebsvereinbarungen jederzeit, insbesondere bei Verdacht auf Straftaten, zu einer stichprobenartigen Kontrolle von Fahrzeugen, Taschen etc. berechtigt.

## 2.5 Behältnis-Kontrollen bei Ein- und Ausgang an den Werktoeren

Der Werkschutz ist berechtigt, mitgeführte Behältnisse und Taschen von Werkangehörigen und Werkfremden zu kontrollieren. Hierzu ist weiterhin, die maßgebliche Betriebsvereinbarung zu beachten.

Die betroffene Person hat das Recht, zu den Kontrollen eine am Standort erreichbare Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen. Verweigert die betroffene Person eine Kontrolle durch den Werkschutz kann die Polizei hinzugezogen werden.

## 2.6 Sonstige Zutritts-, Durchsuchungs- und Kontrollrechte

Der Werkschutz ist berechtigt jederzeit alle Objekte, Räumlichkeiten und Kraftfahrzeuge am Standort betreten und durchsuchen, wenn eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standortes selbst abgewehrt werden muss. Dies gilt auch, wenn der begründete Verdacht vorliegt, dass eine Straftat die Sicherheit von Personen oder des Standortes betrifft.

## 2.7 Mitgeführte Gegenstände

Die Mitnahme alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel an den Standort ist verboten. Es ist untersagt, Waffen, Sprengkörper und andere gefährliche Gegenstände an den Standort mitzubringen. Ausnahmen müssen durch die Werkleitung genehmigt werden. Sonstige mitgeführte Gegenstände, die auf dem Werkgelände zur Erfüllung der jeweiligen Arbeitsleistung nicht gebraucht werden, können im Einzelfall an den Werktoeren deponiert werden. Eine Haftung für deponierte Gegenstände übernimmt BASF nicht.

# 3. Ausweise und Genehmigungen

## 3.1 Allgemeine Regelungen

Ausweise und Genehmigungen können auf Dauer oder zeitlich befristet ausgestellt werden. Für die Erstellung von Werkausweisen sind die Ausweisstellen zuständig. Der Werkschutz stellt temporäre Ausweise an den Werktoeren aus. Auf Verlangen des Werkschutzes sind Ausweise und Genehmigungen vorzuzeigen oder auszuhändigen, sofern sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Der Werksausweis muss ständig mitgeführt werden.

## 3.2 Ausstellung und Rückgabe von Ausweisen

Die Werkausweiserstellung erfolgt nach Absprache mit den jeweiligen Fachstellen.

Die jeweiligen Ausweisstellen sind:

- für BASF Mitarbeiter = Personalabteilung,
- für Mitarbeiter von Kontraktoren = Werkschutz,
- temporäre Werksausweise = Werkschutz

Bei der Ausweiserstellung ist die Legitimation mittels amtlichen Lichtbilddokuments notwendig. Mit der Antragstellung oder Stammdatenpflege hat der Antragsteller den Nachweis zu führen, dass die gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisrecht) eingehalten werden. Vergessene oder verlorene Ausweise und Genehmigungen sind zu ersetzen. Verlorene Ausweise sind zudem dem Werkschutz / Ausweisstellen zwecks Sperrung unverzüglich zu melden. Nicht mehr benötigte oder ungültige Ausweise und Genehmigungen sind an den Werkschutz / Ausweisstellen zurückzugeben oder formlos per Post zurück zu schicken. Gleiches gilt auch nach Ausspruch eines Werk- / Konzernverbotes. Widerrechtlich genutzte Ausweise und Genehmigungen werden durch den Werkschutz eingezogen. Ausweise und Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit, wenn die aufgedruckten Daten oder die bei der Antragstellung zu Grunde liegenden Daten und Sachverhalte nicht mehr mit der Person oder den Beschäftigungsdaten übereinstimmen (z.B. bei Firmenwechsel).

Die beantragende Stelle ist für die Aktualisierung der Daten (Ausweisumtausch) oder Neubearbeitung (Ausweisrückgabe) verantwortlich.

Die Werkausweise sind nicht übertragbar! Werkausweisinhaber ist es untersagt, mit seinem persönlichen Werkausweis dritten den Werkzutritt / Werkausgang zu ermöglichen.

## 3.3 Sonder- bzw. Einfahrtsgenehmigungen

Es werden nur Fahrzeuge ins Werkgelände eingelassen, die unmittelbar für die Leistungserbringung erforderlich sind und eine Einfahrtsgenehmigung besitzen. Alle anderen Fahrzeuge sind außerhalb auf den dort befindlichen Parkplätzen abzustellen. Das Befahren des Werkgeländes mit privaten Zweirädern jeder Art ist verboten. Zur Reduzierung des Verkehrs auf dem Werkgelände wird die Ausstellung von Einfahrtsgenehmigungen restriktiv gehandhabt.

# 4. Melde- und Aufklärungspflicht

## 4.1 Meldepflichten

Gefahren für die Sicherheit der Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts insgesamt sowie geplante oder bereits durchgeführte Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Verstöße gegen die Standortordnung sind der Fachstelle EHS & Security oder dem Werkschutz am Standort unverzüglich zu melden. Bei Ereignissen ohne direkte Gefährdung des Standortes (z.B. Meldung einer gefährlichen Situation) sollte die Meldung als Ereignismeldung eingereicht werden (siehe WI-00158).

## 4.2 Mitwirkungspflichten

Grundsätzlich hat jede Person an der Aufklärung eines meldepflichtigen Sachverhaltes umfassend mitzuwirken.

## 4.3 Einschränkungen der Melde- und Mitwirkungspflichten

Zur Meldung oder Mitwirkung ist nicht verpflichtet, wer sich hierdurch der Gefahr der eigenen Strafverfolgung oder der Strafverfolgung eines nahen Angehörigen (z.B. Verlobter, Ehegatte, Lebenspartner, in gerader Linie Verwandter) aussetzen würde.

## 4.4 Zuständigkeit bei Sachverhaltsaufklärung

Verstöße gegen die Sicherheit und Ordnung am Standort wie z. B. Diebstähle sind grundsätzlich dem Werkschutz bzw. dem Security Manager zu melden. Der Security Manager nimmt in jedem Fall eine Sachverhaltsaufklärung vor. Der Security Manager schaltet ggf. die Polizei zur Ermittlung ein.

## 4.5 Zutritts-, Durchsuchungs- und Kontrollrechte zur Aufklärung von Verstößen

Der Werkschutz darf jederzeit alle Objekte und Räumlichkeiten am Standort betreten und durchsuchen, wenn eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen am Standort, der umliegenden Nachbarschaft oder des Standorts selbst abgewehrt werden muss. Dies gilt auch, wenn der begründete Verdacht vorliegt, dass eine Straftat die Sicherheit von Personen oder des Standortes betrifft.

# 5. Verhalten am Standort

## 5.1 Betreten durch Werkfremde

Besucher, Kontraktoren, Lieferanten und Warenabholer melden sich am Empfang beim Werkschutz. Durch die Werkschutzmitarbeiter wird der Kontakt mit dem zuständigen Bereich bzw. Fachabteilung der BASF, Kontraktoren / Werkvertragspartner hergestellt. Bei Erstellung bzw. Aushändigung von temporären Ausweisen ist durch die Werkfremden die Anerkennung der ausgehändigten Sicherheitshinweise mit Unterschrift zu bestätigen. Die ausgehändigten Ausweise sind auf dem Werksgelände ständig offen und gut sichtbar zu tragen. (Ausnahme siehe 2.2)

Produktionsanlagen, Laboratorien und Läger dürfen nur betreten werden, wenn im Vorfeld die wichtigsten Sicherheits- und Verhaltensregeln vermittelt wurden und ein dienstliches Erfordernis besteht. In allen Fällen ist es in diesen Bereichen ausnahmslos das Tragen von Sicherheitsschuhen und Schutzbrille zwingend vorgeschrieben, zusätzliche Schutzausrichtungen können je nach Bereich notwendig sein.

Besucher werden auf die möglichen Gefährdungen durch den Werkführer / BASF Begleiter hingewiesen.

### 5.1.1 Anmeldung von Werkfremden

Bei geplanten Besuchen bzw. Arbeitseinsätzen von Werkfremden, sind diese im Vorfeld durch den Besuchten beim Werkschutz anzumelden (siehe WI-00698)

### 5.1.2 Abholung von Werkfremden

Besucher werden durch den Werkschutz bei dem Besuchten angemeldet. Für die Sicherheit des Werkfremden ist die empfangende Stelle verantwortlich. Diese legt fest, ob der Besuch am Tor abgeholt wird. Werkfremde mit denen keine ausreichende Verständigung möglich ist und „die wichtigen Sicherheitsregeln“ nicht anderweitig vermittelt werden können, erhalten bei betrieblicher Notwendigkeit nur Werkzutritt, wenn die empfangende interne Abteilung / Werkvertragspartner diese am Tor abholt und während des Aufenthaltes auf dem Werkgelände begleitet.

### 5.2 Betreten von Werkbereichen

Ohne dienstliche Notwendigkeit dürfen keine Betriebsgebäude oder Werkbereiche betreten werden. Jeder Betriebsfremde, der einen Betrieb mit Meldestelle, ein Labor, eine Verwaltung oder ein sonstiges Gebäude betritt, ist verpflichtet, sich an- und abzumelden.

### 5.3 Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot

**Rauchen, Alkohol - und Drogenkonsum ist grundsätzlich am gesamten Standort (auch in Fahrzeugen) verboten.**

Für den gesamten Standort Nienburg gilt ein generelles Rauchverbot. Dies gilt auch auf Straßen oder in Fahrzeugen auf dem Werkgelände.

Ausgenommen sind die ausgewiesenen Raucherzonen. Ebenso ist der Parkplatz vom Rauchverbot ausgenommen.

Es ist untersagt, alkoholische Getränke und andere illegale Suchtmittel an den Standort mitzubringen oder sie dort zu konsumieren. Der Konsum ist auch auf den Parkplätzen untersagt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Gastgeschenke (von Mitarbeitern bzw. für Mitarbeiter externe Unternehmen) sowie zur Speisenzubereitung im Küchenbetrieb der Werkskantine benötigter Mengen. Das grundsätzliche Verbot zum Konsum alkoholischer Getränke auf dem Werksgelände bleibt davon unberührt.

### 5.4 Persönliche Schutzausrüstung

In den Produktionsbereichen, Laboratorien, Versorgungsgebäuden, Werkstätten usw. besteht generelle Pflicht geeignete Schutzschuhe und Schutzbrillen zu tragen. Zum Arbeiten in diesen Bereichen ist eine geeignete Arbeitskleidung zu tragen. In manchen Produktionsbereichen ist langärmelige Arbeitskleidung erforderlich.

In gesonderten Produktionsbereichen besteht zusätzlich die Tragepflicht von Anstoßkappen oder ggf. Schutzhelmen.

Die durch Gebotszeichen vorgeschriebene PSA ist zu tragen.

Entsprechend der Aufgabe kann zusätzliche persönliche Schutzausrüstung erforderlich sein.

## 5.5 Verhalten im Notfall

Informieren Sie sich anhand der Flucht- und Rettungspläne in den Arbeitsbereichen über Erste-Hilfe-Einrichtungen, Feuerlöscher und Fluchtwege.

Betriebsstörungen, die zur Gefahr, für die im Werk Beschäftigten werden können, sind sofort unter der Nummer 112 zu melden.

Im Notfall werden Sie über Lautsprecherdurchsagen alarmiert.  
Bei Alarm ist:

- die Arbeit sofort einzustellen
- auf weitere Lautsprecherdurchsagen zu achten
- der kürzeste Fluchtweg zu wählen
- an den vorgesehenen Kartenlesern auszubuchen
- der Sammelplatz aufzusuchen
- den Weisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.



Der Sammelplatz (wie auf den Flucht- und Rettungspläne verzeichnet) ist hinter dem Fahrradständer. Die Zufahrtsstraßen sind für die Rettungskräfte freizuhalten. Der Sammelplatz muss aufgesucht werden, damit festgestellt werden kann, ob alle Arbeitsgruppen vollzählig sind und niemand im Gefahrenbereich zurückgeblieben ist.

Besteht keine Gefahr mehr, wird eine Entwarnung durchgerufen. Beim Betreten des Werkes muss erneut an den vorgesehenen Kartenlesern der Zutritt gebucht werden.

## 5.6 Sofortmaßnahmen und Verhalten bei Unfall- und Schadensereignissen

Nach Unfall- oder Schadensereignissen sind sofort alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verletzten zu versorgen und etwaige Folgeschäden zu vermeiden. Alle Verletzten müssen dem Werkarzt / Notarzt / Krankenhaus zur ärztlichen Erstversorgung vorgestellt werden.

Im Schadensfall gilt:

- Rettungsarbeiten nicht behindern,
- nicht durch ausgelaufene Gefahrenbereiche laufen oder fahren,
- gesperrte Bereiche nicht betreten oder befahren.
- während laufender Rettungsarbeiten ist die aktive Nutzung von Zweirädern untersagt, auch in der Zuwegung zum Standort.
- Evakuierungen: Sollte während einer möglichen Evakuierung zeitlich ein Schichtwechsel stattfinden, so sind die MA der Schicht, welche bei Auslösung der Evakuierung im Dienst waren, angehalten auf dem Werksgelände zu verbleiben bis die Evakuierung aufgehoben worden ist. Dies ist notwendig, um die Vollzähligkeit der Mitarbeiter überprüfen zu können. Gleiches gilt für MA in Tagschicht bzw. Gleizeit; auch hier ist das Ende der Evakuierung abzuwarten zuvor man in den Feierabend geht.
- Alle Ereignisse wie z.B. gefährliche Situationen, unsichere Handlungen, Verletzungen usw. sind unverzüglich zu melden wie in WI-00158 beschrieben. Bei Kontraktoren übernimmt der BASF Beauftragten / Auftraggeber die Weiterleitung und die weiteren Schritte.

## 5.7 Straßenverkehr am Standort

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt für alle Fahrzeuge 15 km/h auf dem Werksgelände und den Parkplätzen. Die Regeln der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung werden am Standort analog angewandt. Das Parken ist nur auf den gesondert gekennzeichneten Bereichen zulässig. Abweichende Regelungen sind nur nach Abstimmung mit der Standortleitung möglich. Aufgrund der hohen Anzahl an Bereichen, an denen Fußgänger und der Fahrzeugverkehr, hier insbesondere der Staplerverkehr, begegnen, weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass am Standort Nienburg daher unbedingt auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten ist. Als Fußgänger ist immer Augenkontakt mit dem Fahrzeugführer, insbesondere Staplerfahrern aufzunehmen.

## 5.8 Fotografier- und Filmverbot

Grundsätzlich ist das Fotografieren und Filmen am Standort verboten. Ausnahmegenehmigungen werden durch die Werkleitung festgelegt. Fotos, die veröffentlicht werden sollen, sind von der Fachabteilung Kommunikation frei zu geben. Diese Regelung ist ebenfalls gültig für sog. „Dashboard-Cams“ (Kameras auf Armaturenbrett oder ähnlich) in oder an Fahrzeugen angebaut. Diese sind wirksam außer Funktion zu setzen oder in geeigneter Weise abzudecken.

## 5.9 Gebrauch von Mobiltelefonen

Die Nutzung von nicht Ex geschützten Mobiltelefonen in Ex-Bereichen ist grundsätzlich untersagt.

Die Nutzung von Mobiltelefonen bzw. Smartphones ist während des Führens von Fahrzeugen, Anlagen und Maschinen, bei Be- und Entladetätigkeiten, bei Arbeiten an Anlagen/ Maschinen mit beweglichen Einrichtungen (z.B. Mischer, Förderbänder etc.) und bei der Nutzung von Treppen generell nicht erlaubt. Im Übrigen sind die betrieblichen Belange zu berücksichtigen.

Private Mobiltelefone bzw. Smartphones dürfen nur in den Pausen genutzt werden; Ausnahmen z.B. aufgrund Sicherstellung der Erreichbarkeit für erkrankte Angehörige sind bei der Werkleitung einzuholen.

## 5.10 Videoüberwachungen

In bestimmten Bereichen wird aus Sicherheitsgründen das Gelände videoüberwacht.

## 5.11 Benutzung des Betriebsrestaurants

Die Leistungen des Betriebsrestaurants können von allen Personen am Standort in Anspruch genommen werden. Das Betriebsrestaurant darf nur in sauberer Kleidung betreten werden. In keinem Fall dürfen Materialien wie Rohstoffe, Zwischen- und Fertigprodukte mit in den Bereich genommen werden.

## 5.12 Essen und Trinken im Werk

Das Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen sowie bestimmten Mitarbeiterräumen gestattet. Vor den Pausen und nach Arbeitsende sind die Hände gründlich zu reinigen. Pausenräume dürfen nicht mit stark verschmutzter Arbeitskleidung betreten werden.

## 5.13 Eingebachte Arbeits- und Betriebsmittel

Eingebachte Arbeitsmittel, wie z. B. Maschinen, Werkzeuge, Fahrzeuge, Leitern und Tritte usw., müssen sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden und für den Einsatz geeignet sein. Weiterhin ist sicherzustellen, dass ortsbewegliche elektrische Betriebsmittel (handgeführte Geräte) nach DGUVV3 nachweislich geprüft sind. Dieses gilt auch für eingebachte Betriebsmittel in privater Nutzung (Bsp.: Radio). Die eingesetzten Arbeitsmittel sind so zu kennzeichnen, dass diese der Abteilung, Person oder den Kontraktoren zugeordnet werden können.

## 5.14 Arbeitszeit

Es gelten die nach Betriebsvereinbarung gültigen Arbeitszeiten für die Mitarbeiter. Für Kontraktoren gilt, dass alle Arbeiten werktags, in der Regel im Zeitraum von 7:00 Uhr bis 17:00 auszuführen sind. Besteht die Notwendigkeit, die zuvor genannten Arbeitszeiten auszuweiten, ist dieses mit dem jeweiligen BASF Beauftragten / Auftraggeber abzustimmen. In diesem Fall werden die notwendigen Schritte eingeleitet bzw. entsprechende Stellen (u.a. Betrieb, Werkschutz) informiert.

Die gesetzlich geforderten Pausenzeiten sind einzuhalten.

## 5.15 Mutterschutz

Werdende Mütter haben Ihre Schwangerschaft beim Vorgesetzten anzuzeigen damit eine anlassbezogene Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz durchgeführt werden kann. Beim Zutritt von Besuchern und Kontraktoren ist die Kontaktperson im Werk über eine Schwangerschaft zu informieren. Durch diese Maßnahme soll eine Gefährdung von Mutter und ungeborenen Leben verhindert werden.

## 5.16 Verschwiegenheitspflicht

Alle am Standort tätigen Personen haben die von ihnen erlangten Kenntnisse über betriebliche oder geschäftliche Abläufe der BASF und anderer BASF-Gruppengesellschaften sowie alle diese betreffenden technischen und kaufmännischen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Mit externen Firmen bzw. Kontraktoren sind Geheimhaltungserklärungen abzufassen.

## 5.17 Störungen des Standortfriedens

Es sind sämtliche Handlungen und Verhaltensweisen zu unterlassen, die geeignet sind, das geordnete Zusammenwirken der am Standort tätigen Personen zu beeinträchtigen. Ohne Zustimmung der BASF ist es insbesondere verboten

- Plakate anzukleben oder Wände zu beschriften,
- Flugblätter, Handzettel oder Druckschriften zu verteilen,
- Waren zu verkaufen oder anzupreisen,
- öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen abzuhalten,
- öffentliche parteipolitische Betätigungen auszuführen sowie
- öffentliche Sammlungen von Geld und Unterschriften durchzuführen

Die Rechte der Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaften nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Tarifvertragsgesetz bleiben hiervon unberührt.

## 6. Transfer von Waren und Materialien

### 6.1 Zufahrt

Für den Warenverkehr mittels Lastkraftwagen / Lieferwagen gilt während der Öffnungszeiten die Regelung, dass die Einfahrt und Ausfahrt über die Fahrzeugschleuse am Tor 2 erfolgt.

Sondertransporte wie Schwertransporte, sperrige Güter und Geräte sind rechtzeitig mit der zuständigen Facheinheit abzustimmen. Ausnahmegenehmigungen sind durch die zuständige Facheinheit dem Werkschutz mitzuteilen.

### 6.2 Einfuhren

Alle Einfuhren sind durch entsprechende Begleitpapiere, z. B. Lieferschein für Waren, Material- / Maschinen-/ Werkzeugliste für Maschinen, Werkzeuge und sonstige Arbeitsausstattungen, anzuzeigen. Der Werkschutz ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Bei der Einführung von Privateigentum ist vorab die Anmeldung im elektronischen System (Abgabe-/ Entleihschein, WI-00792) vorzunehmen, welches durch den zuständigen Vorgesetzten im Vorfeld genehmigt werden muss. Bei der Einfuhr ist dann die Genehmigung dem Werkschutz unaufgefordert vorzulegen.

### 6.3 Ausfuhren

Die Ausfuhr von Material bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Berechtigten der jeweiligen BASF-Einheit oder der Fremdfirma bzw. des Werkvertragspartners. Es sind die aktuell gültigen Formulare, der Abgabe- / Entleihschein in elektronischer Form im System und die Material-, Maschinen- und Werkzeugliste sowie die Versandpapiere zu verwenden. Überlassen BASF oder Fremdfirmen bzw. Werkvertragspartner an ihre eigene oder an fremde Mitarbeiter am Standort Gegenstände für private Zwecke (Privatabgabe), ist hierfür ebenfalls der Abgabe- / Entleihschein zu verwenden. Der Abgabe- / Entleihschein muss für den Werkschutz in elektronischer Form im System einsehbar sein. Darüber hinaus ist der Originalausdruck vorzuzeigen (WI-00792).

### 6.4 Gefahrgut-Kontrollen

Die gesetzlichen und betrieblichen Vorschriften für den Transport gefährlicher Güter sind einzuhalten. Alle für das Entladen oder Beladen zuständigen Einheiten führen entsprechend abgestimmte Kontrollen durch. Fahrzeuge und Fahrer, die nicht den gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen entsprechen, werden grundsätzlich nicht zur Beladung oder Entladung zugelassen. Beanstandungen und verweigerte Einfahrten werden mit den zuständigen Stellen gemeldet und entsprechende Maßnahmen getroffen. Wird bei der Ausfahrt eine Beanstandung festgestellt, so wird die Ausfahrt bis zur Klärung verweigert.

# 7. Regelungen für Arbeiten von Kontraktoren

## 7.1 Grundlegende Regelung

Der Kontraktor benennt eine verantwortliche Person (Kontraktorbeauftragter) für die Durchführung der auszuführenden Tätigkeit. Der Kontraktorbeauftragte ist für den Einsatz entsprechend qualifizierter Mitarbeiter und deren Unterweisung verantwortlich.

Seitens der BASF steht auftragsspezifisch der BASF Beauftragte / Auftraggeber als permanenter Ansprechpartner zur Verfügung.

Unabhängig von der allgemeinen Sicherheitsunterweisung vor Arbeitseinsatz müssen die Gefährdungen vorort und die möglichen gegenseitigen Beeinflussungen mit den anderen vorort Beschäftigten untersucht werden. Jeder Kontraktor ist verpflichtet sich vor Arbeitsaufnahme beim BASF Beauftragten / Auftraggeber anzumelden.

Im Rahmen der Absprache der durchzuführenden Tätigkeiten ist eine gewerkspezifische Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren. Hierzu ist das am Standort implementierte elektronische Erlaubnisscheinsystem (EES) anzuwenden.

Folgende Arbeiten sind ausschließlich über das Erlaubnisscheinverfahren abzuwickeln:

- Arbeiten/Befahren in/von Behältern, Gruben, Schächte oder engen Räumen, wenn diese nicht selbstständig ohne fremde Hilfsmittel verlassen werden können.
- Arbeiten in engen Räumen mit erhöhter elektrischer Gefährdung, z. B. Trafostationen
- Feuerarbeiten und alle Arbeiten mit Zündgefahren in explosionsgefährdeten Bereichen (z. B. Gasflaschenlager / Tanklager / NH<sub>3</sub>-Anlage)
- Feuerarbeiten wie z.B. Schweißen, Trennschleifen und Brennen außerhalb des fest installierten Schweißplatzes.
- Arbeiten, die eine Abschaltung der Brandmelder in den betroffenen Bereich erfordern, z. B. Arbeiten, die zu einer starken Staubentwicklung führen können
- Grundaushubarbeiten
- Arbeiten an Rohrleitungen und Leitungsbrücken
- Höhenarbeiten über 2 m Höhe wenn diese nicht von einer gesicherten Arbeitsstelle (z.B. Arbeitsplattform mit Absturzsicherung) durchgeführt werden können
- Dachdeckerarbeiten.
- Arbeiten im Verkehrsbereichen die Einschränkungen verursachen bzw. Sperrung der Verkehrswege zur Folge haben

Details hierzu siehe WI-00108 / „Checkliste zum Erkennen von gefährlichen Arbeiten“

Für Baustellen mit mehreren Gewerken gleichzeitig ist ein SiGeKo (Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator) bestellt. Dieser erstellt für die Baustelle und den Ablauf der einzelnen Gewerke einen SiGeKo Plan.

## 7.2 Nutzung von Betriebsmitteln, Maschinen und Geräten

Die Nutzung von Betriebsmitteln, Maschinen und Geräten bedarf grundsätzlich der Freigabe des BASF Beauftragten / Auftraggebers; Gleiches gilt auch für die Nutzung Einrichtungen.

So dürfen u.a. Flurförderzeuge (Gabelstapler, Elektrohubwagen und Hubbühne) nur mit Fahrerlaubnis und Fahrauftrag benutzt werden (Siehe WI-00611). Die fach- und sachgerechte Verwendung sowie die Rückgabe in einwandfreiem Zustand sind hierbei selbstverständlich.

Die oben genannte Einweisung ist anhand der Maschinenbetriebsanweisungen durchzuführen.

## 7.3 Baustellen- und Kontraktoreinrichtungen

Kontraktoren haben ihre Bau- und Montageplätze sowie alle zugehörigen Einrichtungen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften einzurichten und zu unterhalten. Die Aufstellung und das Erscheinungsbild der Baustelleneinrichtungen werden in Absprache mit den Fachstellen der Standorte festgelegt.

Schlüssel mit eindeutiger Kennzeichnung (z.B. Containernummer) von allen Einrichtungen müssen beim Werkschutz hinterlegt werden.

Baustelleneinrichtungen dürfen maximal für 24 Monate eingerichtet werden. Ist eine längere Nutzung der Kontraktoren Unterkunft absehbar bzw. geplant, müssen das Baurechtliche Genehmigungsverfahren und die gesetzlichen Anforderungen an das Bauwerk eingehalten werden.

Auf dem BASF-Werkgelände dürfen nur Arbeiten durchgeführt werden, die für den BASF- Standort bestimmt sind. Für externe Kunden des Kontraktors darf auf dem Gelände der BASF Catalysts Germany GmbH nichts gelagert und produziert werden.

Nach Abschluss der Bau- und Montagemaßnahmen bzw. nach Ablauf der Vertragslaufzeit müssen sämtliche Einrichtungen abgebaut und aus dem Werk abtransportiert werden. Die Plätze müssen frei von Materialresten, Abfällen und Verunreinigungen sein. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen.

Die BASF-Fachabteilungen sind berechtigt, die Einrichtungen jederzeit und unangemeldet zu begehen.

Für den Arbeitseinsatz gilt die Baustellenverordnung.

Unabhängig von der Abrechnung der Energiekosten sind geeichte Verbrauchszähler am Übergabepunkt einzubauen, um Verbrauchsmengen separat zu erfassen. Die Zählereinrichtungen sind zugänglich zu halten.

Eine Verifizierung durch den Energiemanagementbeauftragten (Tel.: -319) ist erforderlich.

## 7.4 Hubarbeitsbühnen

Bei der Nutzung mobiler Hubarbeitsbühnen gelten folgende Regeln muss einen Fahrauftrag, eine Fahrerlaubnis und eine gültige arbeitsmedizinische Untersuchung nach G 25 und G 41 vorliegen (Siehe WI-00840).

## 7.5 Arbeiten in Bereichen mit Brandmeldeüberwachung

Brandüberwachte Bereiche sind z.B.:

Elektroräume, Umkleideräume, Produktionsbereiche, Lager, Bürobereiche, Trafostation, Versorgungsgebäude.

Der BASF Beauftragte / Auftraggeber bzw. der Kontraktor hat zu beurteilen, ob die auszuführenden Tätigkeiten in Bereichen mit Brandmeldeüberwachung eine potentielle Auslösung des Brandmelders zur Folge haben könnten.

In diesem Fall sind die auszuführenden Tätigkeiten über das Erlaubnisscheinverfahren abzuwickeln. Eine Fehlalarmierung der Feuerwehr ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden.

## 7.6 Umgang mit Chemikalien

Der Kontraktor ist für den richtigen Umgang, die richtige Kennzeichnung, Lagerung und Verwendung mitgeführter Chemikalien verantwortlich. Die Mitarbeiter müssen in der Handhabung geschult und ausgebildet sein. Die Gebinde müssen wieder mitgenommen werden. Werden Chemikalien als Hilfsstoffe oder Betriebsmittel für Arbeiten von BASF gestellt, so sind die Mitarbeiter des Kontraktors vor Ort im Umgang durch den Kontraktoren beauftragten/ Auftraggeber der BASF, anhand der Betriebsanweisung, zu unterweisen.

## 7.7 Organisation und Überwachung der Arbeiten

Bei Aufnahme der Tätigkeiten überzeugt sich der Auftraggeber/BASF Beauftragte, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen getroffen sind.

Der Auftraggeber ist ständiger Ansprechpartner für den Kontraktor. Während der Arbeiten erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle des Arbeitsfortschrittes und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen. Des Weiteren werden:

- Wenn erforderlich, Sicherheitsbegehungen durchgeführt.
- Stichprobenartig Bewertung der Sicherheitsleistung ausgewählter Kontraktoren auf Basis abgeschlossener Tätigkeiten GSE (Global Supplier Evaluation) durchgeführt.

Zur Auswertung von Ereigniszahlen ist eine Erfassung der geleisteten Kontraktorenstunden notwendig. Daher müssen sich alle Kontraktoren mit Ihrem Werksausweis zu Arbeitsbeginn und Arbeitsende ein- und ausstempeln.

Werden Arbeitssicherheits- und Umweltschutzvorschriften nicht beachtet, unterbricht der BASF Beauftragte / Auftraggeber oder der Verantwortliche im Betrieb die Arbeit so lange, bis die Gefährdung beseitigt ist. Auf Initiative des BASF Beauftragten können die zuständigen Stellen veranlassen, dass:

- Personen oder Firmen von der Arbeitsstelle verwiesen werden,
- Werkverbot erteilt wird
- das Vertragsverhältnis fristlos gekündigt wird
- eine Information an den Einkauf erfolgt

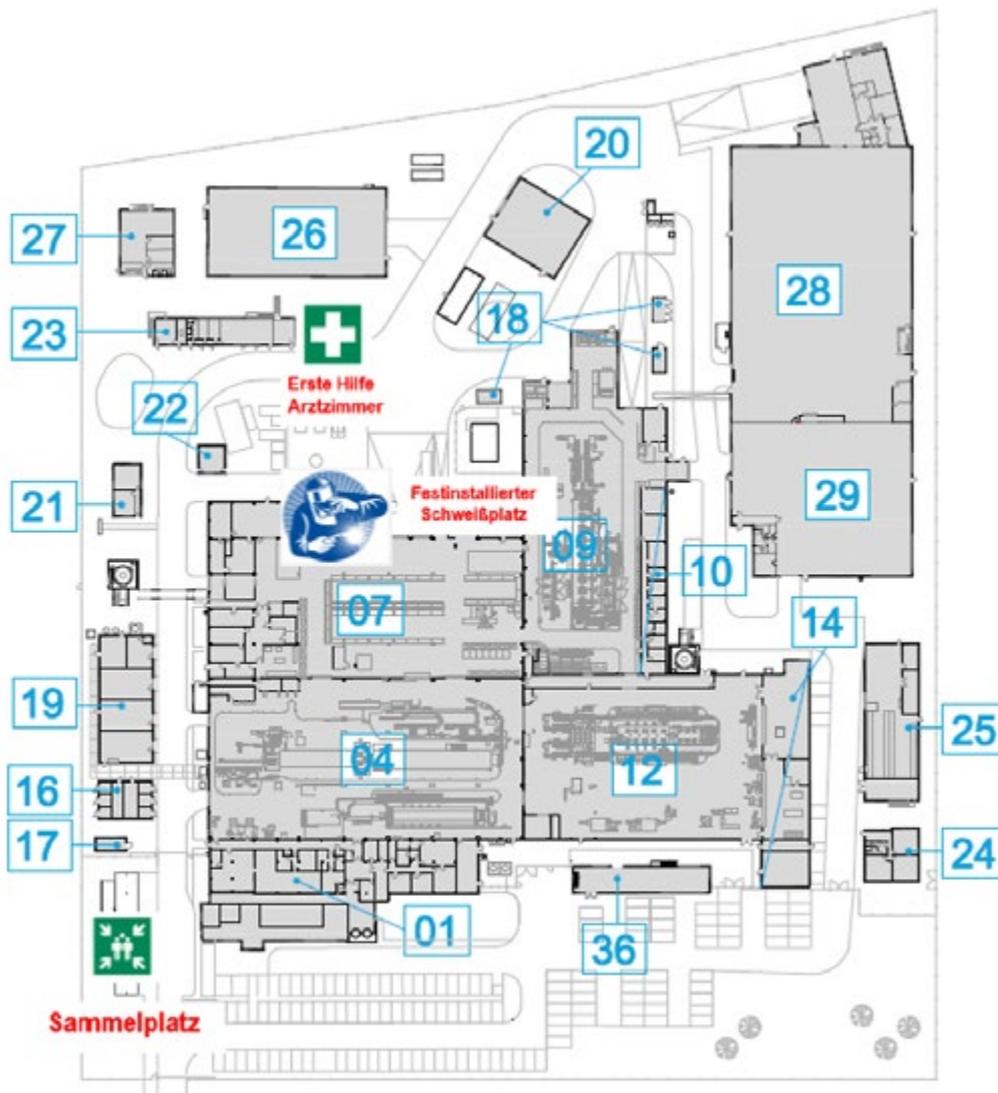
## 8. Umgang mit Abfällen

Die Entsorgung von Abfällen hat in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu erfolgen. Hierzu stehen in den Produktionsbereichen gekennzeichnete Tonnen bereit. Sonderabfälle und größere Mengen sind an der Abfallsammelstelle in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen. Bei Unklarheiten zur richtigen Entsorgung ist der Abfallbeauftragte (-292) zu kontaktieren. Details dazu sind in der WI-00496 beschrieben.

Edelmetallhaltige / kontaminierte Abfälle, Gegenstände, Bauteile, Katalysatoren oder Flüssigkeiten sind dem Refining zuzuführen (WI-00109).

Für Kontraktoren gilt: Die Abfälle werden entweder mitgenommen oder nach Absprache mit dem Abfallbeauftragten (-292) bzw. dem Hausmeister (-294) auf dem Betriebsgelände sachgerecht entsorgt. Für die Mitnahme von Abfällen besteht gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz eine Anzeige und Erlaubnispflicht.

## 9. Übersichtsplan des Standortes Nienburg



## 10. Hausordnung



### Hausordnung BASF Catalysts Germany GmbH

**Handläufe nutzen**  
auf den Treppen nach  
oben und unten



**Brandschutztüren**  
geschlossen halten



**Schrittgeschwindigkeit** in Büro und Pro-  
duktion: nicht rennen



**Helmpflicht**  
beim Fahrradfahren auf  
dem Werksgelände



**Gekennzeichnete  
Gehwege** benutzen



**Ablenkungen beim  
Gehen** vermeiden



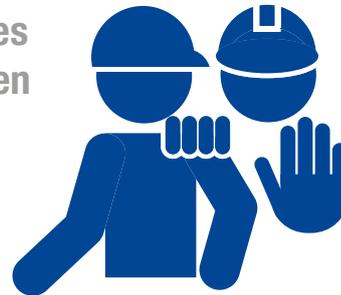
 **BASF**  
We create chemistry

# 11. Die 11 Sicherheitsregeln

## 11 fundamentale Sicherheitsregeln des Unternehmensbereichs Katalysatoren

Jeder Mitarbeiter muss die 11 fundamentalen Sicherheitsregeln von BASF Catalysts kennen und in der Lage sein, diese wiederzugeben.

Mitarbeiter und Kontraktoren müssen sich an die betrieblichen Verfahren halten. Aufgaben, die diese Themen betreffen, dürfen nur von dafür geschulten Mitarbeitern durchgeführt werden.



**GREIF EIN!**



### ARBEITSERLAUBNISSCHEIN:

Führe Arbeiten niemals ohne Betriebsanweisung oder Arbeitserlaubnis durch.



### FREISCHALTEN VON ANLAGEN (LOCK OUT/TAG OUT):

Trenne Maschinen, Apparate und elektrische Betriebsmittel von ihrer Energiequelle und Produktzuläufen und sichere diese vor unabsichtlichem Wiedereinschalten.



### ARBEITEN IN ENGEN RÄUMEN:

Begehe nie einen Behälter, Schacht oder engen Raum ohne Arbeits-/ Befahrerlaubnis.



### FEUERARBEITEN:

Führe nie Feuerarbeiten in gefährdeten Bereichen ohne Feuererlaubnis durch.



### LEITUNGSUNTERBRECHUNG/ NICHT REGELMÄSSIG DURCHFÜHRTE ARBEITEN:

Prüfe, ob ein Arbeitserlaubnis erforderlich ist oder eine Betriebsanweisung existiert.



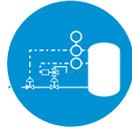
### ERDARBEITEN:

Beginne keine Erdarbeiten, bevor nicht alle unterirdischen Gefahren erkannt sind.



### MOBILE ARBEITSGERÄTE:

Gewährleiste die sichere Benutzung von Fahrzeugen und mobilen Geräten.



### SCHUTZEINRICHTUNGEN:

Umgehe oder verstelle nie eine Schutzeinrichtung ohne Erlaubnis.



### PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG (PSA):

Trage immer die korrekte PSA laut Betriebsanweisung oder Arbeitserlaubnis.



### SCHWEBENDE LASTEN:

Arbeite nie und gehe nie unter schwebenden Lasten.



### ABSTURZSICHERUNG:

Sichere dich immer gegen Absturz, wenn in Höhen gearbeitet werden muss.

## 12. Leitsätze unserer Unternehmenskultur



### **RÄUMEN SIE SICHERHEIT UND VERANTWORTLICHEM HANDELN (RESPONSIBLE CARE) VORRANG EIN**

Übernehmen Sie ganz persönlich Verantwortung, um unsere Leistung beim Thema Sicherheit zu verbessern und die praktische Umsetzung unseres Bekenntnisses zu Responsible Care zu unterstützen. Dies ist wichtig für jeden Mitarbeiter, an jedem Standort, an jedem Tag. Analysieren Sie die möglichen Risiken, bevor Sie eine Aufgabe angehen, ergreifen Sie Vorbeugemaßnahmen, machen Sie auf Gefahrenquellen aufmerksam und passen Sie aufeinander auf.



### **VERHALTEN SIE SICH KONSEQUENT REGELKONFORM**

Regelverstöße oder das Umgehen von Regeln sind nicht hinnehmbar. Sorgen Sie ganz persönlich dafür, dass Sie sich richtig verhalten, und erwarten Sie von anderen dasselbe. Hand in Hand mit Responsible Care bildet regelkonformes Handeln den Grundstein für unsere Akzeptanz in der Gesellschaft, und wir alle müssen in dieser Hinsicht hohen Maßstäben gerecht werden.



### **GEHEN SIE DURCH INNOVATIONEN VORAN**

Da wir in einem technologiegetriebenen Markt agieren, hängt unser Erfolg von unserer Innovationsfähigkeit ab. Ohne Innovationen – unserem wichtigsten Unterscheidungsmerkmal – laufen wir Gefahr, Kunden und Ausschreibungen zu verlieren. Übernehmen Sie persönlich Verantwortung für die Entstehung neuartiger Lösungen und die Entwicklung einer Innovationsmentalität, um unsere Branchenführerschaft zu sichern. Innovationen liegen in der Verantwortung jedes Einzelnen und sind nicht allein Aufgabe unserer Kollegen in Forschung und Entwicklung.



### **LEISTEN SIE ERSTKLASSIGE ARBEIT**

Die Kunden stehen im Mittelpunkt unseres Handelns. Ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit uns bestimmen ihre Entscheidungen und ihre Wahrnehmung der BASF im Vergleich zu unseren Wettbewerbern. Vergegenwärtigen Sie sich, welchen Einfluss Ihre Arbeit auf unsere Kunden hat, und sorgen Sie für ein hohes Maß an Qualität und Zuverlässigkeit bei der Erfüllung der Erwartungen und Bedürfnisse unserer Kunden.